A4 Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

§ 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

1. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,
2. zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere durch energieeffizientes Bauen und eine Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien,
3. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
4. zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von Bauprodukten und Baustoffen,
5. zur Verwendung kohlenstoffspeichernder oder sonstiger klimafreundlicher Baustoffe, insbesondere von Baustoffen aus Paludikultur aus regionalem Anbau,
6. zum Schutz der Arten und
7. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität.

Dabei ist das Bauen im Bestand insbesondere durch Änderungen, Aufstockungen und Sanierungen und die Nutzung sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden dem Neubau nach Möglichkeit vorzuziehen. Das Land berücksichtigt die Grundsätze nach Satz 1 bis 3 in allen Strategien, Programmen und Planungen.

(2) Das Land entwickelt im Rahmen des Klimaschutzplans gemäß § 5 Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1. Hierzu sollen Hemmnisse, die der Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1, insbesondere derjenigen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5, entgegenstehen, beseitigt werden.

§ 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) Zur Erreichung der Ziele für den Gebäudesektor nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 sollen sich Gebäudeeigentümer*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an den Zielen dieses Gesetzes orientieren.

(2) Die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 Satz 1 vom Land zu entwickelnden Strategien im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 umfassen insbesondere die zunehmende Deckung der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien, Umwelt- und Abwärme, die ortsnahe Erzeugung und Speicherung von Wärme

und die kontinuierliche Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes. Hierzu legt das Land insbesondere ein Programm zur energetischen Wohnviertelsanierung auf.

(3) Die Landesregierung baut zur Umsetzung der Ziele des Absatzes 1 umfassende, landesweite, kostenfreie und niedrigschwellige zugängliche Beratungsangebote für Bürger*innen und Gebäudeeigentümer*innen auf. Die Landesregierung berichtet im Rahmen der Monitoringberichte nach § 6 Absatz 2 über den Stand des Aufbaus der Beratungsangebote nach Satz 1 und über ihre Inanspruchnahme.

§ 21 Kommunale Wärmeplanung

(1) Abweichend von § 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ist das Zieljahr der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2035.

(2) Alle Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen kommunale Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erstellen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden per Beschluss der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen werden.

(3) Planungsverantwortlich für die Umsetzung der Pflicht nach Absatz 2 in den Gemeinden oder Ämtern ist jeweils die entsprechende zuständige Gemeindeverwaltung des Gemeindegebietes. Die planungsverantwortliche Stelle nach Satz 1 zeigt den Wärmeplan dem für Energie zuständigen Landesministerium spätestens zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen an. Nach Durchführung der Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zeigen die Gemeindeverwaltungen dem für Energie zuständigen Landesministerium unverzüglich die Resultate der Eignungsprüfung an.

(4) Für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner*innen gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

(5) Die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1 beschließen den Wärmeplan für die Gemeindegebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit.

(6) Auf Grundlage der Überprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollen die Wärmepläne nach Absatz 1 spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

(7) Das für Energie zuständige Landesministerium trifft die Entscheidungen über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 26 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie über den Ausschluss von Teilgebieten für ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen in Gebieten, die sich auf Grundlage der von der planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 durchgeführten Eignungsprüfung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung

und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen, soll unverzüglich nach dem Anzeigen der Resultate der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

(8) Das für Energie zuständige Landesministerium nimmt nach § 21 Nummer 5 die Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohner*innen vor.

(9) Das für Energie zuständige Landesministerium führt eine Wasserstoff-Vorabprüfung durch, die Auskunft über den künftigen Verlauf des Wasserstoff-Kernnetzes und bestehende Planungen für Wasserstoff-Elektrolyseure gibt. Das für Energie zuständige Landesministerium bewertet auf Grundlage der Ergebnisse der Vorabprüfung nach Satz 1 die Eignung von Gemeindegebieten für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ergebnisse der Vorabprüfung nach Satz 1 und der Bewertung nach Satz 2 sind den Gemeindeverwaltungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zuzuleiten und im Internet zu veröffentlichen. In Gebiete, die sich auf Grundlage der Bewertung nach Satz 2 nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, entfällt die Eignungsprüfung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1, des § 4 Absatz 3 sowie des § 22 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

2. gemeinsame Wärmeplanungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

3. Anforderungen an die Wärmepläne, die über die Vorgaben der Absätze 1, 2 und 6 hinausgehen,

4. Art und Umfang finanzieller Zuwendungen an die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1,

5. weitere für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zwingend erforderliche Angaben.

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummer 1 bis 5 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025.

§ 22 Wärmenetze

(1) Abweichend von den in § 29 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetz genannten Anteilen an erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen muss dieser Anteil für jedes Wärmenetz in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 31.12.2035 bei 100 Prozent liegen.

(2) Der rasche Aufbau und Ausbau von Wärmenetzen ist von überragendem Landesinteresse und hat bei allen planerischen Abwägungen Vorrang. Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, die Führung von Leitungstrassen über ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechtigte und erhebliche Gründe dagegen sprechen.

§ 23 Geothermie und Umweltwärme

(1) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale zur Wärmeerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien, insbesondere der mitteltiefen und tiefen Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

(2) Die Landesregierung erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes eine Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der Geothermie und Umweltwärme. Mit der Strategie nach Satz 1 sollen insbesondere Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung und der Nutzung der Geothermie und Umweltwärme, zur Ausweitung hierzu erforderlicher Aktivitäten des geologischen Landesdienstes zur systematischen geologischen Erkundung und Datenbereitstellung, zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Geothermiebohrungen und zur Einbindung der Geothermie und Umweltwärme in die kommunalen Wärmepläne in Mecklenburg-Vorpommern, zur Ausweitung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erkundung, Evaluierung und Bereitstellung von Daten zu Potentialen zur Nutzung von Umweltwärme sowie zur Schaffung entsprechender Beratungsangebotes entwickelt werden. Die Landesregierung legt dem Landtag die Strategie nach Satz 1 spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 3 jährlich zu berichten.

§ 24 Dachbegrünung

(1) Die Eigentümer*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 31. Dezember 2025 begonnen wurden. Von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind notwendige technische Anlagen, Dachaufbauten, Dachfenster und Flächen anderer notwendiger Dachnutzungen sowie nutzbare Freibereiche auf den Dächern.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt ebenso als erfüllt,

1. soweit das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage nach § 15 betrieben wird oder

2. soweit alternative Begrünungen nachgewiesen oder hergestellt wurden. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden

dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann von den Pflichten nach Absatz 1 auf Antrag teilweise oder vollständig befreien, soweit die Erfüllung der Pflichten

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Auf Antrag kann ferner im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit werden, wenn ihre Erfüllung aufgrund besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. Die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 1,
2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,
3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,
4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Gebäude,
5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflicht nach Absatz 1,
7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 2,
8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 3 Satz 2.

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 8 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht, so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.